

STEUERINFO

News und Fakten zum Steuerrecht



Inhaltsverzeichnis

Editorial	2
Beste Voraussetzungen für Steuerentlastungen	2
Aktuelles Steuerrecht	4
Änderungen bei der Erbschaftsteuer durch das Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz (StUmgBG)	4
Voraussichtliche Sachbezugswerte 2018 stehen fest	5
Umsatzsteuer: BMF veröffentlicht Rechtsprechung zur Besteuerung der öffentlichen Hand	6
Umsatzsteuer: BMF zur Umsatzsteuerbefreiung ehrenamtlicher Tätigkeit für juristische Personen des öffentlichen Rechts.....	7
Umsatzsteuer: Zeitliche Grenze beim Verzicht auf Steuerbefreiungen nach § 9 UStG.....	8
BFH-Beschluss zur offenen Ladenkasse	9
Aktuelle Haushaltspolitik	10
Die "Hessenkasse" – ein Modell für den Neuanfang verschuldeter Kommunen?	10
Entwicklung der Steuereinnahmen im ersten Halbjahr 2017	12
Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli 2017	14
Ergebnisse der DIHK-Hebesatzumfrage 2017	16
Internationales Steuerrecht	21
Steuerliche EU-Gesetzgebungsvorhaben: Was wird während der estnischen Ratspräsidentschaft vorgestellt bzw. beraten?.....	21
Zum Abschluss des Weißbuchprozesses der EU-Kommission: Die Zukunft der EU-Finanzierung	22
Veranstaltungshinweis	24
ifst-Kolloquium am 28. September 2017 in Köln	24
Rezensionen	25
Die moderne Betriebsprüfung	25
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	26

Editorial



Dr. Rainer Kambeck
Leiter Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik,
Mittelstand

■ Beste Voraussetzungen für Steuerentlastungen

Bei den vielen nationalen und internationalen Herausforderungen der kommenden Jahre, die derzeit naheliegender Weise den politischen Wettstreit der Parteien vor der Bundestagswahl am 24. September 2017 bestimmen, kommen die gute Nachrichten schnell einmal zu kurz. Deshalb lohnt es sich, wenige Tage vor der Wahl noch einmal die aktuelle Lage der öffentlichen Haushalte mit der von vor vier Jahren zu vergleichen: Im Herbst 2013 war der Staatshaushalt noch tief geprägt von der Wirtschaftskrise der Jahre 2008 und 2009. Das gesamtstaatliche Defizit betrug Ende 2012 noch 2,7 Mrd. Euro, 2013 schlossen die Haushalte von Bund, Ländern, Gemeinden und Sozialversicherung dann mit einem Defizit von 3,8 Mrd. Euro ab, Ende 2016 betrug der gesamtstaatliche Überschuss hingegen 23,7 Mrd. Euro. Auch für das erste Halbjahr 2017 hat das Statistische Bundesamt kürzlich einen Überschuss in Höhe von 18,7 Mrd. Euro gemeldet. Ende des Jahres könnte der Überschuss – wie erwartet – etwa 29 Mrd. Euro betragen.

Der gesamtstaatliche Schuldenstand betrug Ende 2012 noch 2.193 Mrd. Euro, was einem Anteil am BIP von 79,9 Prozent entsprach. Ende 2016 betrug die gesamten Schulden des Staates noch 2.006 Mrd. Euro, der Anteil am BIP lag bei 68,3 Prozent. Im Jahr 2020 dürfte der Anteil der Schulden am BIP wieder unter der vom Europäischen Wirtschafts- und Währungspakt vorgegebenen Grenze liegen.

Der „Turnaround“ bei den Staatsfinanzen hat im Wesentlichen drei Gründe: Erstens steigen die Steuereinnahmen dank des robusten Wirtschaftswachstums und des Anstiegs bei der Beschäftigung seit Jahren mit einer Rate, die über dem Anstieg des (nominalen) BIP liegt, zweitens wurde die Dynamik beim Anstieg der Ausgaben – zumindest auf einigen staatlichen Ebenen – spürbar vermindert und drittens hat die lange anhaltende Phase niedriger Zinsen die Finanzierungskosten des Staates deutlich reduziert.

Von den niedrigen Zinsen hat der Bund am stärksten profitiert, weil dessen Schuldenstand rein nominal gesehen am größten ist (aktuell etwa 1.257 Mrd. Euro). Vor vier Jahren war die Schuldenfinanzierung mit 32,5 Mrd. Euro noch der zweitgrößte Posten im Bundeshaushalt. In diesem Jahr muss der Bund (lediglich) noch 17,5 Mrd. Euro für den Schuldendienst aufwenden. Auch von den steigenden Steuereinnahmen profitiert der Bund am stärksten. Insbesondere die Einnahmezunahme beim Solidaritätszuschlag gehen allein in die Kasse des Bundes. Allerdings hat die Bundesregierung auch gerade in den ersten Jahren der aktuellen Legislaturperiode die Ausgaben des Bundeshaushaltes nicht

erhöht. Die Finanzierung großer Herausforderungen in dieser Legislaturperiode – wie etwa die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen oder aktuell die gerichtlich verfügte Rückzahlung der Kernbrennstoffsteuer – konnte zum Teil aus bereits gebildeten Rücklagen finanziert werden.

Wie ist die Aussicht der öffentlichen Haushalte für die kommende Legislaturperiode? Die weitere Entwicklung der staatlichen Haushalte wird auch in Zukunft von den oben genannten Faktoren abhängen. In den nächsten Jahren wird der Staat noch vom „demographischen Zwischenhoch“ profitieren, weil die geburtenstarken Jahrgänge noch zu den erwerbstätigen Steuer- und Beitragszahlern gehören. Die Steuereinnahmen des Staates werden laut Steuerschätzer bis ins Jahr 2021 weiter steigen – allein der Bund wird bis 2021 insgesamt etwa 150 Mrd. Euro mehr Steuern einnehmen. Auch die Zinsen dürften noch für einige Zeit niedrig bleiben. Und bei den Ausgaben liegt es an der nächsten Bundesregierung, Maß zu halten.

Es spricht vieles dafür, den größten Teil der aktuellen und der erwarteten strukturellen Überschüsse in den staatlichen Haushalten durch Steuerentlastungen an Bürger und Unternehmen zurückzugeben bzw. die Mittel gleich bei den Steuerpflichtigen zu belassen, damit diese mehr konsumieren und vor allem mehr investieren können. Die Investitionen der Privaten machen 86 Prozent der gesamten Investitionen aus. Mehr Investitionen der Unternehmen bedeuten vor allem auch mehr Innovationen und letztlich mehr Beschäftigung. Freilich muss auch der Staat mehr investieren – in Bildung, in Verkehrsinfrastruktur und digitale Infrastruktur. Aber die Zukunftserwartungen der Betriebe und die damit verbundenen privaten Investitionen sorgen letztlich in erster Linie für eine positive wirtschaftliche Entwicklung. Deshalb wird die Höhe der Steuerentlastungen ein erster Lackmустest der Bundesregierung der 19. Legislaturperiode sein. Wie gut, dass die Voraussetzungen dafür – anders als vor vier Jahren – diesmal so gut sind. (Kam)

Aktuelles Steuerrecht

■ Änderungen bei der Erbschaftsteuer durch das Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz (StUmgBG)

Änderungen durch StUmgBG

Infolge des Gesetzes zur Bekämpfung der Steuerumgehung und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (Steuerumgebungsbekämpfungsgesetz – StUmgBG) vom 23. Juni 2017 treten Änderungen im Erbschaftsteuergesetz in Kraft. In einer Verfügung informiert die OFD Frankfurt/M. darüber.

Folgende Änderungen sind auf alle Erwerbe ab 25. Juni 2017 anzuwenden:

Beschränkte Steuerpflicht

Die Optionsmöglichkeit zur unbeschränkten Steuerpflicht für beschränkt Steuerpflichtige nach § 2 Abs. 3 ErbStG wird aufgehoben. Dafür sind auch in den Fällen der beschränkten Steuerpflicht die Freibeträge des § 16 Abs. 1 ErbStG anzuwenden. Dies gilt allerdings nur anteilig, soweit sie innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren auf das Inlandsvermögen für Erwerbe von derselben Person entfallen.

Abfindungszahlungen an Erbprätendenten

In § 3 Abs. 2 Nr. 4 ErbStG wurde ergänzt, dass vom Erblasser zugewendet gilt, was dafür gewährt wird, dass eine Rechtsstellung, insbesondere eine Erbenstellung, oder ein Recht oder ein Anspruch, die zu einem Erwerb nach Abs. 1 führen würden, nicht mehr oder nur noch teilweise geltend gemacht werden.

Mit Urteil vom 4. Mai 2011, II R 34/09 (BStBl 2011 II, 725), hatte der BFH entschieden, dass Abfindungszahlungen an einen Erbprätendenten keinen Tatbestand des § 3 ErbStG erfüllen, mit Urteil vom 15. Juni 2016, II R 24/15 (BStBl 2017 II, 128), hat er jedoch die Abzugsfähigkeit als Nachlassverbindlichkeit bestätigt. Diese Besteuerungslücke wird mit der Ergänzung von § 3 ErbStG geschlossen.

Versorgungsfreibetrag

Durch Änderung des § 17 ErbStG ist der besondere Versorgungsfreibetrag ab sofort auch in Fällen der beschränkten Steuerpflicht zu berücksichtigen; die Anrechnung der ausländischen Versorgungsbezüge auf den besonderen Versorgungsfreibetrag erfolgt dabei nach denselben Kriterien wie bei inländischen Versorgungsbezügen. Zusätzlich müssen die Voraussetzungen des neu eingefügten § 17 Abs. 3 ErbStG erfüllt sein. Danach wird der besondere Versorgungsfreibetrag in den Fällen der beschränkten Steuerpflicht nur gewährt, wenn durch die Staaten, in denen der Erblasser ansässig war oder der Erwerber ansässig ist, Amtshilfe geleistet wird.

Die Verknüpfung der Steuerbefreiung mit dem Erfordernis der Amtshilfe soll sicherstellen, dass die deutschen Finanzbehörden im Bedarfsfall Auskünfte von ausländischen Behörden hinsichtlich der dort vom Er-

werber bezogenen, nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge erhalten können. Allerdings bleibt in erster Linie der Erwerber verpflichtet, die für die Prüfung der Steuerbefreiung notwendigen Angaben zu machen und zu belegen (§ 90 Abs. 2 AO).

Fazit: Die Änderungen stehen nicht im Zusammenhang mit der Erbschaftsteuerreform. Die hier noch ausstehende Umsetzung der Protokollerklärung zum Erbschaftsteuerreformgesetz wird ggfs. erst in der nächsten Legislaturperiode erfolgen. (KG)

■ Voraussichtliche Sachbezugswerte 2018 stehen fest

Jährliche Änderung der SvEV

Die Sachbezugswerte werden jährlich durch eine Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV) angepasst. Die Änderung der SvEV wird vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) mit Zustimmung des Bundesrates erlassen.

Die neuen Sachbezugswerte 2018 können, sofern es keine Änderungen gibt, bereits ab dem ersten Abrechnungsmonat des Jahres 2018 angewendet werden, da die geänderte SvEV am 1. Januar 2018 in Kraft treten wird. Sachbezüge sind 2018 in Höhe der neu festgesetzten Werte einheitlich sowohl steuerpflichtig als auch beitragspflichtig in der Sozialversicherung.

Neue Werte ab Januar 2018

Die maßgeblichen Werte für Sachbezüge werden sich ab 1. Januar 2018 für die freie Verpflegung und die freie Unterkunft erhöhen. Im Jahr 2018 wird der Monatswert für Verpflegung voraussichtlich 246 Euro betragen. Der Wert für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten wird für ein Frühstück 1,73 Euro und für ein Mittag- oder Abendessen 3,23 Euro betragen.

Der Monatswert für Unterkunft und Miete wird voraussichtlich auf 226 Euro festgelegt. Der Wert der Unterkunft kann auch mit dem ortsüblichen Mietpreis bewertet werden, wenn der Tabellenwert nach Lage des Einzelfalls unbillig wäre (§ 2 Abs. 3 der SvEV). Kalendertäglich beträgt der voraussichtliche Wert ab dem 1. Januar 2018 7,53 Euro.

Verbraucherindex gestiegen

Für die Sachbezüge im Jahr 2018 ist der Verbraucherpreisindex im Zeitraum von Juni 2016 bis Juni 2017 maßgeblich. Der Verbraucherpreisindex für Verpflegung ist um 2 Prozent gestiegen. Der Verbraucherpreisindex für Unterkunft oder Mieten stieg um 1,3 Prozent.

Fazit: Die Änderung der Sachbezugswerte erfolgt jedes Jahr, wegen des Anstieges der Verbrauchspreise. Die rechtzeitige Bekanntgabe ermöglicht es allerdings den Arbeitgebern, diese Änderung rechtzeitig in ihre Abrechnungsprozesse einzuarbeiten. (KG)

■ Umsatzsteuer: BMF veröffentlicht Rechtsprechung zur Besteuerung der öffentlichen Hand

Mit Schreiben vom 27. Juli 2017 informiert das BMF über die Veröffentlichung der Rechtsprechung des BFH zu § 2 Abs. 3 UStG. Gleichzeitig weist es darauf hin, dass die Verwaltungsauffassung (vgl. insbesondere Abschnitt 2.11 UStAE) der Besteuerung zugrunde gelegt wird. Dies gilt sowohl für Umsätze vor dem 1. Januar 2017 als auch bei Option für das alte Recht nach § 27 Abs. 22 UStG. Die Anwendung der BFH-Rechtsprechung wird nicht beanstandet.

Hintergrund

Der BFH hat seit 2009 in einer Reihe von Entscheidungen zur Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts (jPöR) die Vorschrift des § 2 Abs. 3 Satz 1 UStG richtlinienkonform ausgelegt. Er verwirft darin die Anknüpfung an das Körperschaftsteuerrecht und die Einschränkung der Umsatzsteuerbarkeit von Leistungen durch jPöR auf Betriebe gewerblicher Art. Auch die Einstufung als Vermögensverwaltung ist danach umsatzsteuerlich irrelevant.

Die Urteile waren bislang nicht veröffentlicht worden, da zunächst eine gesetzliche Neuregelung der Besteuerung der öffentlichen Hand erfolgen sollte. Mit der Einführung des § 2b UStG zum 1. Januar 2017 hat der Gesetzgeber aus seiner Sicht die Rechtsprechung des BFH umgesetzt.

Anwendungsregelung

Gleichwohl enthält das BMF-Schreiben vom 27. Juli 2017 eine sog. Nichtbeanstandungsregelung: Danach gilt die „alte Verwaltungsauffassung“ (vgl. insbesondere Abschnitt 2.11 UStAE) weiterhin für die Besteuerung von jPöR. Für Umsätze ab dem 1. Januar 2017 bis längstens 31. Dezember 2020 gilt dies jedoch nur, wenn eine gültige Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG vorliegt.

Nichtbeanstandungsregelung

Es wird nicht beanstandet, wenn sich die jPöR auf die abweichende Rechtsprechung des BFH beruft. Voraussetzung dafür ist, dass dies einheitlich für das gesamte Unternehmen erfolgt. Die jPöR kann sich nicht nur für einzelne Tätigkeitsbereiche auf die für sie günstige BFH-Rechtsprechung berufen. Diese Nichtbeanstandungsregelung gilt sowohl für die Vergangenheit als auch für Umsätze ab dem 1. Januar 2017 bis längstens 31. Dezember 2020, sofern das alte Recht weiter angewendet wird (vgl. dazu Rz. 60 des BMF-Schreibens vom 16. Dezember 2016).

Fazit: Es wird nochmal ausdrücklich klargestellt, dass sich auch jPöR, die die Anwendung des alten Rechts gewählt haben, die Grundsätze der BFH-Rechtsprechung anwenden können. Dies mag auf den ersten Blick die Frage aufwerfen, weshalb dann überhaupt "altes Recht" gewählt wurde. Wie häufig steckt auch hier der Teufel im Detail, denn das neue Recht nach § 2b UStG entspricht nun mal nicht bis ins Letzte der alten

Regelung in der Auslegung des BFH. (Ng)

■ Umsatzsteuer: BMF zur Umsatzsteuerbefreiung ehrenamtlicher Tätigkeit für juristische Personen des öffentlichen Rechts

BMF veröffentlicht Anwendungsschreiben

Mit Schreiben vom 8. Juni 2017 äußert sich das BMF zu den Voraussetzungen der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 26 UStG für ehrenamtliche Tätigkeiten. Es reagiert damit auf die Rechtsprechung des BFH und ändert Abschnitt 4.26.1 Abs. 1 Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE). Die Änderungen gelten in allen offenen Fällen; sofern eine öffentlich-rechtliche Satzung Grundlage der Befreiung ist, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2018.

Hintergrund

Der BFH entschied Ende 2015 (Urteil vom 17. Dezember 2015, V R 45/14), dass eine öffentlich-rechtliche Satzung (im Urteilsfall: Satzung des Sparkassenverbandes) nicht als Grundlage für das Vorliegen einer ehrenamtlichen Tätigkeit i. S. d. § 4 Nr. 26 UStG ausreicht. Voraussetzung sei vielmehr, dass die Tätigkeit

- in einem anderen Gesetz als dem UStG ausdrücklich als ehrenamtlich genannt wird,
- sich die Ehrenamtlichkeit aus dem allgemeinen Sprachgebrauch ergibt oder
- sie vom materiellen Begriff der Ehrenamtlichkeit erfasst wird.

Der Begriff der ehrenamtlichen Tätigkeit i. S. d. § 4 Nr. 26 UStG ist dabei eng auszulegen.

Gesetzliche Grundlage bzw. allgemeiner Sprachgebrauch

Beruhet die Ehrenamtlichkeit einer Tätigkeit für den Hoheitsbereich juristischer Person des öffentlichen Rechts auf einem anderen Gesetz oder dem allgemeinen Sprachgebrauch, kann grundsätzlich vom Vorliegen der Befreiungsvorschriften ausgegangen werden. Etwas anderes gilt insbesondere, wenn aufgrund des Umfangs der Tätigkeit eine berufliche Ausübung nicht ausgeschlossen werden kann.

Bei Tätigkeiten für den nicht-hoheitlichen Bereich muss in diesen Fällen der materielle Ehrenamtsbegriff erfüllt sein (Fehlen eines eigennütigen Erwerbsstrebens, fehlende Hauptberuflichkeit und Einsatz für eine fremdnützig bestimmte Einrichtung).

Weder gesetzliche Grundlage noch Grundlage im allgemeinen Sprachgebrauch

Beruhet die Ehrenamtlichkeit der Tätigkeit weder auf einem anderen Gesetz noch dem allgemeinen Sprachgebrauch, sind die Voraussetzungen des materiellen Ehrenamtsbegriffs zu prüfen. Im öffentlich-rechtlichen Bereich versteht die Finanzverwaltung darunter die unentgeltliche Mitwirkung natürlicher Personen bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben, die aufgrund behördlicher Bestellung außerhalb eines haupt- oder nebenamtlichen Dienstverhältnisses stattfinden und für

die lediglich eine Entschädigung besonderer Art gezahlt wird (Abschnitt 4.26.1 Abs. 1 Satz 7 UStAE).

Anwendungsvorschrift

Die Grundsätze des BMF-Schreibens sind in allen offenen Fällen anwendbar, sofern kein Vertrauenstatbestand gesetzt wurde.

Zudem wird es für bis zum 31. Dezember 2018 für juristische Personen des öffentlichen Rechts ausgeführte Umsätze nicht beanstandet, wenn zur Begründung der Steuerbefreiung eine öffentlich-rechtliche Satzung herangezogen wird, es sei denn, dies widerspricht insbesondere wegen des Umfangs der engen Auslegung des Ehrenamtsbegriffs.

Fazit: Juristische Personen des öffentlichen Rechts sollten genau prüfen auf welcher Grundlage die Einstufung als ehrenamtliche Tätigkeit beruht. (Ng)

■ Umsatzsteuer: Zeitliche Grenze beim Verzicht auf Steuerbefreiungen nach § 9 UStG

BMF-Schreiben vom 2. August 2017

Mit Schreiben vom 2. August 2017 schließt sich das BMF der Rechtsprechung des BFH zur Frage der zeitlichen Grenze für die Erklärung des Verzichts auf die Steuerbefreiung nach § 9 UStG sowie dessen Rücknahme an. Die Abschnitte 9.1 Abs. 3 und 9.2 Abs. 9 Umsatzsteuer-Anwendungserlasses (UStAE) werden entsprechend angepasst. Das Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 1. Oktober 2010. Seine Grundsätze sind in allen offenen Fällen anzuwenden. Es enthält jedoch eine Nichtbeanstandungsregelung.

Hintergrund

Der BFH entschied mit Urteilen vom 19. Dezember 2013, Az. V R 6/12 und V R 7/12, dass der Verzicht auf Steuerbefreiungen nach § 9 UStG nur zurückgenommen werden kann, solange die Steuerfestsetzung für das Jahr der Leistungserbringung anfechtbar oder aufgrund eines Vorbehalts der Nachprüfung nach § 164 AO noch änderbar ist. Der Verzicht und sein Rückgängigmachen sind hinsichtlich der zeitlichen Grenzen des Ausübens gleich zu behandeln.

Besonderheit bei Lieferung von Grundstücken

Besonderheiten gelten bei der Lieferung eines Grundstücks (außerhalb eines Zwangsversteigerungsverfahrens). Dazu entschied der BFH mit Urteil vom 21. Oktober 2015, Az. XI R 40/13, dass der Verzicht auf die Steuerbefreiung nach § 9 Abs. 3 Satz 2 nur im zugrundeliegenden notariell zu beurkundenden Vertrag erklärt werden kann. Ein späterer Verzicht ist unwirksam, auch wenn er notariell beurkundet wird. Auch die Rücknahme des Verzichts bleibt auf den Zeitpunkt des ursprünglichen notariell beurkundeten Grundstückskaufvertrags beschränkt.

Fazit: Der BFH hat die zeitliche Grenze für die Erklärung des Verzichts auf die Steuerbefreiung bzw. deren Rücknahme eng gefasst. Dass sich die Finanzverwaltung dem nun anschließt ist, aus Sicht der Unterneh-

men misslich, aus Sicht des Fiskus aber wohl folgerichtig. (Ng)

■ BFH-Beschluss zur offenen Ladenkasse

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat in seinem Beschluss vom 12. Juli 2017, Az. X B 16/17, ausführlich zu den Aufzeichnungen bei Verwendung einer offenen Ladenkasse und zur Hinzuschätzung mittels des Quantilsverfahrens Stellung genommen.

Tageseinnahmenezettel

Im vorliegenden Fall hatte der Betriebsprüfer die Kassenführung eines Kleingastronomen als nicht ordnungsgemäß verworfen und Hinzuschätzungen vorgenommen. Der Gastronom hatte im Rahmen der § 4 Abs. 3 EStG-Gewinnermittlung eine offene Ladenkasse geführt. Die Einnahmen aus dem laufenden Gaststättenbetrieb notierte er – getrennt je Kassivorgang – auf einem Tageseinnahmenezettel. Er ermittelte am Tagesende die Summe der jeweiligen Einnahmen und schloss mit seinem Namenszeichen ab. Die Tageseinnahmen-Zettel enthielten das jeweilige Datum, ansonsten aber kein Ordnungskriterium.

Der Betriebsprüfer beanstandete, dass die Kassenführung nicht ordnungsgemäß sei und führte gem. § 162 Abs. 2 S. 2 AO entsprechende Hinzuschätzungen auf Basis der Quantilsschätzung durch.

Summarische Prüfung im Eilverfahren

Der 10. Senat des BFH führte in seinem Beschluss (AdV-Verfahren) aus, dass das als „Schuhkarton-Buchführung“ bezeichnete Erstellen und Sammeln von Einnahmen- und Ausgabenbelegen, verbunden mit einer regelmäßigen Summenziehung, ausreichend ist. Insbesondere ergebe sich aus § 22 UStG und § 63 UStDV keine Pflicht zur Führung eines Kassenbuches. Für die ordnungsmäßige Aufzeichnung der Bareinnahmen gem. § 146 Abs. 1 AO sei daher eine geordnete Belegabgabe mit Einzelaufzeichnung der Erlöse ausreichend.

Keine Einzelaufzeichnungspflicht

Der BFH weist in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass in den betreffenden Streitjahren 2008 – 2010 noch keine allgemeine Einzelaufzeichnungspflicht bestanden habe.

Hinweis: Diese wurde erst durch das sog. „Kassengesetz“ (Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen) vom 22. Dezember 2016) ab dem 1. Januar 2017 in § 146 Abs. 1 AO verankert.

Der BFH habe seinerzeit im Grundsatzurteil vom 12. Mai 1966 (BStBl III 1966, S. 371 ff) eine solche nur für Buchführungspflichtige aus handelsrechtlichen (sic!) Grundsätzen abgeleitet. Auch dabei hatte er diese jedoch unter das Primat der Zumutbarkeit gestellt und – ohne explizite Beschränkung auf Warenlieferanten – eine Einzelaufzeichnungspflicht verneint, wenn eine Vielzahl an Barumsätzen an unbekannte Kunden erbracht wird.

Gebundene Form nicht erforderlich

Der 10. Senat führt weiterhin aus, dass eine § 4 Abs. 3 EStG-Gewinnermittlung keine Aufzeichnungen in „Buchform“, d. h. in gebundener oder geschlossener Form, verlangt. Die lose Aufbewahrung der einzelnen Tageseinnahmenezettel sei ausreichend und könne per se nicht den Verdacht von Unvollständigkeit oder nachträglicher Einfügungen begründen.

Hinweis: Unternehmen sind nicht verpflichtet, Registrierkassen oder PC-gestützte Kassensysteme zu verwenden. Bei der Verwendung einer offenen Ladenkasse ist jedoch erhöhte Sorgfalt geboten, insbesondere bei der durchgängigen Erfassung und Dokumentation der Einnahmen und Ausgaben. (Vo)

Aktuelle Haushaltspolitik

■ Die "Hessenkasse" – ein Modell für den Neuanfang verschuldeter Kommunen?

"Hessenkasse"

Im Rahmen des als „Hessenkasse“ bezeichneten Programms des Landes Hessen soll die landeseigene Wirtschafts- und Investitionsbank (WIBank) die Kassenkredite der hessischen Kommunen auf einen Schlag zum 1. Juli 2018 ablösen können. Für finanz- oder strukturschwache Kommunen, die keine Kassenkredite aufweisen, soll zugleich ein Investitionsprogramm i. H. v. 500 Mio. Euro aufgelegt werden. Diese Pläne für einen Neustart bei den Kommunal финанzen stellte die hessische Landesregierung Anfang Juli vor.

Kassenkredite – ein aus dem Ruder gelaufenes Finanzierungsinstrument

Kassenkredite sollten ursprünglich dazu dienen, Kommunen kurzfristig Liquidität zu sichern, um laufende Ausgaben zu decken. Doch was als Ausnahme gedacht war, wurde über die Jahre bei vielen Kommunen zur Regelfinanzierung von Defiziten. Mittlerweile haben auch die Kommunen in Hessen einen Bestand an Kassenkrediten i. H. v. rd. 6 Mrd. Euro angehäuft. Die TOP-5 der mit Kassenkrediten verschuldeten Gemeinden sind, bezogen auf die Einwohnerzahl, Bad Karlshafen (4.151 Euro/EW), Bad Sooden-Allendorf (3.108 Euro/EW), Offenbach am Main (3.099 Euro/EW), Rüsselsheim am Main (2.985 Euro/EW) und Hanau (2.645 Euro/EW). Nach den Zahlen des BMF beträgt der durchschnittliche Bestand an Kassenkrediten in Hessen 986 Euro/EW. Nur die Gemeinden im Saarland, in Nordrhein-Westfalen und in Niedersachsen haben im Durchschnitt einen noch höheren Kassenkreditbestand.

Altschulden als Flaschenhals von Konsolidierung

Besonders interessant für andere Länder ist die Analyse Hessens, dass allein Hilfen des Landes wie etwa der Kommunale Schutzschirm, die eigenen Anstrengungen der Kommunen und die guten Rahmenbedingungen wie der stetige Anstieg der kommunalen Steuereinnahmen, für

eine nachhaltige Konsolidierung, die auch unter den Vorzeichen künftig wieder steigender Zinsen Bestand haben, nicht ausreichen. Zwar ist die überwiegende Zahl der Haushalte nun ausgeglichen, aber bei steigenden Zinsen würden die Lasten der Kassenkredite enorm zunehmen. Dieses Zinsänderungsrisiko für die Kommunen soll jetzt die WIBank übernehmen.

WIBank organisiert Entschuldung

Die Teilnahme daran steht den Kommunen frei. Die WIBank bekommt die Aufgabe, die Entschuldung zu organisieren, und den Kommunen individuell ein Paket mit berechenbaren Konditionen, das jede Kommune tragen kann, zu bieten. Es wird außerdem Landesgeld bereitgestellt, um bei der Tilgung kommunaler Schulden zu helfen. Nach Informationen der hessischen Landesregierung müssen Kommunen, die Kunde der Hessenkasse werden möchten, zur Begleichung ihrer Schulden im Durchschnitt nur rund ein Drittel des Betrages aufbringen, den sie selbst an Tilgung und Zinsen dafür gezahlt hätten. Rund zwei Drittel organisiert das Land aus eigenen Mitteln und Bundesmitteln. Der Eigenbetrag soll bei 25 Euro pro Einwohner pro Jahr liegen. Besonders hoch verschuldete Kommunen bekommen eine Extra-Hilfe. Bei Kommunen, die nach 30 Jahren durch die eigenen Zahlungen und die der Hessenkasse noch nicht am Ziel sind, soll die Hessenkasse komplett die noch ausstehende Tilgung übernehmen. Dies könnte auf rund 30 der höchstverschuldeten Kommunen in Hessen zutreffen.

Stabilitätsrat - Länder müssen stärker in die Verantwortung

In der 7. Stellungnahme des unabhängigen Beirats zur Einhaltung der Obergrenze für das strukturelle gesamtstaatliche Defizit aus Juni 2017 schlägt der Beirat vor, dass Kommunen künftig zumindest überjährige Kassenkredite nur noch beim jeweiligen Land aufnehmen dürfen und diese dort auf den Spielraum der Schuldenbremse angerechnet werden sollten. In diesen Kontext reiht sich die Hessenkasse ein.

Kommunales Haushaltsrecht

Im Gegenzug zur Entschuldung durch das Land soll künftig durch unterschiedliche Instrumente sichergestellt werden, dass hessische Kommunen nicht erneut in eine solche prekäre Lage kommen. Nach den Plänen der Landesregierung soll es Kassenkredite in der zuletzt praktizierten Art nicht mehr geben. Sie sollen auf ihre ursprüngliche Funktion als kurzfristiger Liquiditätskredit zurückgeführt werden. Die Genehmigung wird strikter, es wird eine grundsätzliche Verpflichtung zur umgehenden Rückzahlung der Kredite geben und Kommunen müssen erzielte Überschüsse auch dafür vorhalten. Dazu bereitet das Land die entsprechenden gesetzlichen und aufsichtlichen Maßnahmen vor.

Fazit: Erneut geht Hessen mit dieser Maßnahme bei der Bewältigung der kommunalen Finanzprobleme voran. Bereits die Kombination des kommunalen Schutzschirms zusammen mit einer Teilentschuldung zeigte gute Ergebnisse. Eine breite Umsetzung der Hessenkasse kann durchaus in der Lage sein, kommunale Finanzierungsprobleme zu lösen. So erhalten dann auch finanzschwache Kommunen die Möglichkeiten, deutlich mehr als bisher in ihre Infrastruktur zu investieren, um die jeweilige

Gemeinde als Wirtschaftsstandort attraktiv zu halten. Interessant wird es sein, ob andere Länder Hessen auf diesem Weg folgen. (An)

■ Entwicklung der Steuereinnahmen im ersten Halbjahr 2017

Juli 2017 - Plus von 9,2 Prozent

Im Juli 2017 sind die Steuereinnahmen mit 9,2 Prozent im Vergleich zum Juli 2016 kräftig gestiegen. Verantwortlich für das Ergebnis ist vor allem das Wachstum der gemeinschaftlichen Steuern (+9,9 Prozent zum Vorjahresmonat), wobei sich der Zuwachs auf die Steuern vom Umsatz, die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag und die Lohnsteuer verteilt.

Zweites Halbjahr 2017 - Prognose bleibt gut

Kumuliert ist das Aufkommen bis Ende Juli im Vergleich zum Vorjahr um 3,8 Prozent gestiegen. Die Steuerschätzer gehen bei ihrer Mai-Schätzung von einem Anstieg von 3,9 Prozent für das gesamte Jahr 2017 aus. Dieser Wert ist nach dem schwachen Juni nun wieder fast erreicht und die aufkommensstarken Monate kommen noch. Außerdem liegen die gemeinschaftlichen Steuern kräftig im Plus mit 6,4 Prozent kumuliert zum Vorjahreszeitraum. Das gleiche gilt im Übrigen auch für den Solidaritätszuschlag (+7,7 Prozent von Januar - Juli 2017), der allein dem Bund zusteht.

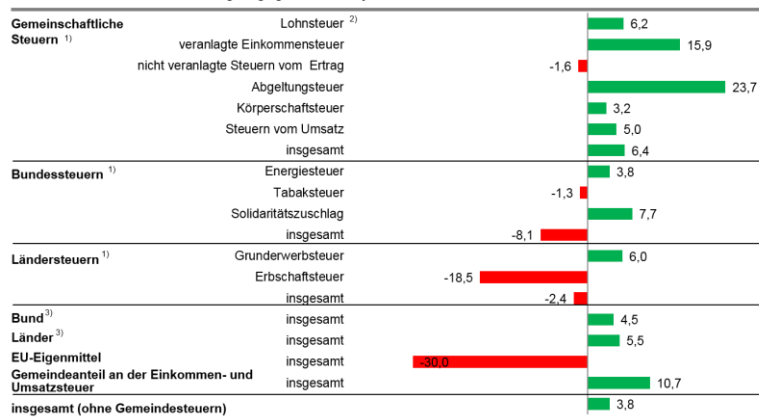
Stabile Aufwärtsentwicklung bei den gemeinschaftlichen Steuern

Nicht nur die Lohnsteuer (+4,7 Prozent zum Vorjahresmonat), sondern ebenso die nicht veranlagten Steuern vom Ertrag (+47,0 Prozent) sowie die Abgeltungsteuer (+11,7 Prozent) haben sich im Juli deutlich positiv entwickelt. Kumuliert entwickeln sich die Einnahmen aus allen Steuerarten deutlich positiv, die überwiegend den Unternehmen zuzuordnen sind. Die veranlagte Einkommensteuer ist bis Juli 2017 um 15,9 Prozent gestiegen, ebenso wie die Abgeltungsteuer (+23,7 Prozent). Einen deutlichen Aufkommenszuwachs in Höhe von 5,0 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum verzeichnen auch die Steuern vom Umsatz. Der Anstieg im Juli um 9,5 Prozent fiel außergewöhnlich hoch aus.

Bei den reinen Bundessteuern macht sich kumuliert immer noch die Rückerstattung der Kernbrennstoffsteuer im Juni bemerkbar. Das Aufkommen ging insgesamt im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 8,1 Prozent zurück. Im Juli ist das Aufkommen allerdings im Vergleich zum Vorjahresmonat um 7,6 Prozent gestiegen. Dazu trugen vor allem Zuwächse bei der Energiesteuer, dem Solidaritätszuschlag und der Versicherungssteuer bei.

Steuereinnahmen von Bund und Ländern

Januar-Juli 2017; Veränderungen gegenüber Vorjahr in %



¹⁾ Auswahl, ²⁾ nach Abzug der Kindergelderstattung, ³⁾ nach Ergänzungszuweisungen; Quelle: BMF, Monatsbericht August 2017

Starker Zuwachs bei Einnahmen des Bundes durch geringen Abruf von EU-Eigenmitteln

Auch Länder profitieren ...

... und Gemeinden ebenso

Die Steuereinnahmen des Bundes nach Verrechnung von Bundesergänzungszuweisungen stiegen von Januar bis Juli um 4,5 Prozent gegenüber dem Vorjahreszeitraum. Der Anstieg ist vor allem den gemeinschaftlichen Steuern und dem kräftigen Anstieg der reinen Bundessteuern im Juli zuzurechnen.

Die Ländereinnahmen profitieren ebenso vom deutlichen Plus bei den gemeinschaftlichen Steuern sowie vom ungebremsten Anstieg der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (+6,0 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum). Sie legten in den ersten sieben Monaten des Jahres 2017 insgesamt um 5,5 Prozent (nach Bundesergänzungszuweisungen) zu.

Der Gemeindeanteil an den gemeinschaftlichen Steuern erhöhte sich von Januar bis Juli 2017 um 10,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum.

Fazit: Die deutsche Konjunktur läuft – und damit steigen auch die Einnahmen des Staates. In seiner Haushaltsplanung geht der Bund davon aus, dass trotz der Rückzahlung der Kernbrennstoffsteuer in Höhe von mehreren Milliarden und dem reduzierten Bundesbankgewinnzufluss in den Bundeshaushalt letzterer am Jahresende mit einem positiven Ergebnis schließt. Die Unternehmen dürfen gespannt sein, wie die neue Bundesregierung diese Spielräume nutzen wird. Raum für Steuerentlastungen zugunsten der Stärkung der betrieblichen Investitionen ist auf jeden Fall da. (An)

■ Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli 2017

Länder schwimmen im Geld

Die Entwicklung der Länderhaushalte stellt sich auch Ende Juli weiterhin deutlich günstiger dar als im vergleichbaren Vorjahreszeitraum. Die Ländergesamtheit weist Ende Juli einen Finanzierungsüberschuss von fast 8,4 Mrd. Euro aus – im Vorjahreszeitraum betrug der Finanzierungsüberschuss knapp 4 Mrd. Euro. Die Ausgaben der Ländergesamtheit stiegen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum um 3,9 Prozent, während die Einnahmen um 6,0 Prozent, die Steuereinnahmen um 5,2 Prozent zunahmen.

Ausgabenwuchs fast nur in den Flächenländern (West)

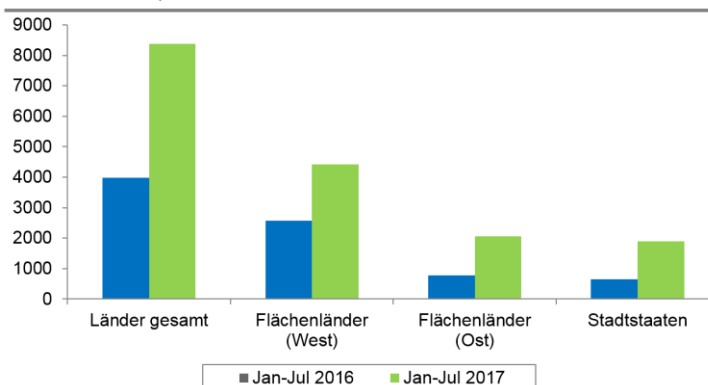
Die Flächenländer (West) haben in den ersten sieben Monaten 5,4 Prozent mehr ausgegeben als im Vorjahreszeitraum. Schwerpunkt sind hier die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände. Die Flächenländer (Ost) hingegen liegen mit einem Zuwachs von 1,6 Prozent bei den Ausgaben weiterhin weit unter dem Bundesdurchschnitt. Auch die Stadtstaaten sind mit einem Plus von 2,7 Prozent bei den Ausgaben zurückhaltend. Bei ihnen entfällt der Großteil auf Sachinvestitionen (+32,8 Prozent). Hintergrund sind zu einem gewichtigen Teil die Mehraufwendungen für die Aufnahme und Integration von Flüchtlingen sowie mehr öffentliche Infrastrukturinvestitionen.

Flächenländer (West) haben ihren Finanzierungsüberschuss fast verdoppelt

Der Überschuss der Flächenländer (West) beträgt Ende Juli 2017 4,4 Mrd. Euro. Im Vorjahr waren es zu diesem Zeitpunkt knapp 2,6 Mrd. Euro. Die Bereinigten Ausgaben der Flächenländer (West) liegen mit einem Zuwachs von 3,9 Prozent zum Vorjahreszeitraum deutlich unter dem Anstieg der Bereinigten Einnahmen in Höhe von 6 Prozent im Vergleich zum Vorjahreszeitraum. Die „Zahlungen an Verwaltungen“ steigen stärker, beim laufenden Sachaufwand und bei den Zinsen gehen die Ausgaben zurück.

Finanzierungssalden der Länder in Mio. Euro

Januar bis Juli 2017; Werte in Mio. Euro



Steuereinnahmen sehr unterschiedlich verteilt

Bei den Steuereinnahmen bleiben die Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern sehr groß. Der Zuwachs bewegt sich zwischen mehr als 12 Prozent in Brandenburg und nur 0,9 Prozent in Berlin.

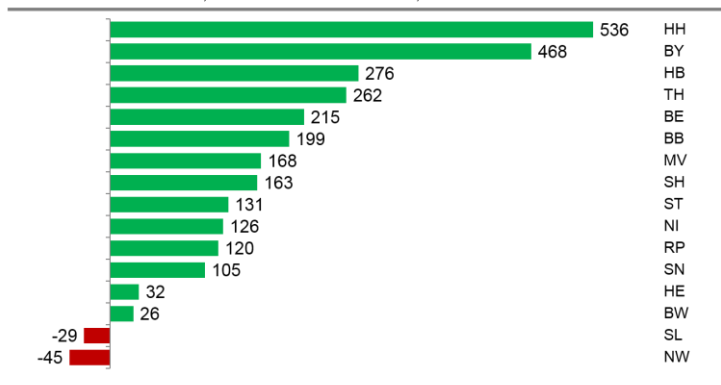
	Zuwachs der Steuereinnahmen Jan-Jul 2017 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Einnahmen Jan-Jul 2017 im Vgl. zum Vj. in %	Zuwachs der Bereinigten Ausgaben Jan-Jul 2017 im Vgl. zum Vj. in %	Entwicklung des Überschusses	Entwicklung des Defizits
BW	+3,7	+3,9	+2,2	Erhöhung	
BY	+2,8	+7,4	+3,0	Erhöhung	
BB	+12,4	+10,2	+2,6	Erhöhung	
HE	+1,8	+2,8	+6,4	Minderung	
MV	+11,8	-0,3	-1,9	Erhöhung	
NI	+2,3	+3,8	+4,9	Minderung	
NW	+7,8	+8,9	+10,0		Erhöhung
RP	+11,7	+12,6	+6,0	Erhöhung	
SL	+9,4	+11,1	+3,6		Minderung
SN	+5,9	+6,8	+3,2	Erhöhung	
ST	+8,6	+4,3	+2,7	Erhöhung	
SH	+7,8	+9,0	+4,1	Erhöhung	
TH	+6,5	+5,6	-0,5	Erhöhung	
BE	+0,9	+7,1	+3,7	Erhöhung	
HB	+8,6	+9,3	+1,9	Erhöhung	
HH	+6,3	+7,2	+0,4	Erhöhung	

Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli 2017

Aktuell weisen nur noch Nordrhein-Westfalen und das Saarland ein laufendes Finanzierungsdefizit aus. Besonders kräftig im Vergleich zum Haushaltsvolumen fallen die laufenden Überschüsse in den Flächenländern (Ost) aus. Aber auch Bayern und Hamburg werden immer finanzkräftiger.

Finanzierungssaldo pro Kopf

Stand Saldo: Ende Jul 2017; Stand Einwohner: 31.12.2015; Werte in Euro



Quelle: BMF, Entwicklung der Länderhaushalte bis Juli, Ausgabe August 2017

Fazit: Die Bundesbank erwartet in ihrer aktuellen Einschätzung, dass für die kommenden Jahre ohne grundlegende Politikänderungen und auf Basis der Steuerschätzung von Mai 2017 für die Ländergesamtheit von Überschüssen auszugehen ist. Ab dem Jahr 2020 profitieren die Länder dann noch von zusätzlichen Bundesmitteln im Rahmen der reformierten Bund-Länder-Finanzbeziehungen. Angesichts dieser günstigen Ausgangslage sind die Länder gefordert, mehr zu investieren. Denn aus Sicht der Wirtschaft sollten regionale Standortbedingungen für Unternehmen und Beschäftigte stetig modernisiert werden. (An)

■ Ergebnisse der DIHK-Hebesatzumfrage 2017

Steuereinnahmen der Gesamtheit der Kommunen steigen

Seit 2014 führt die positive wirtschaftliche Entwicklung in Deutschland zu vollen Steuerkassen von Bund, Ländern und Gemeinden. Die staatlichen Einnahmen erreichen nach der Prognose der Steuerschätzer in diesem Jahr insgesamt gut 732 Mrd. Euro. Auf die Gemeinden entfallen davon fast 104 Mrd. Euro, das ist ein Anstieg von nochmals 5 Prozent zum Vorjahr. 2016 waren die Steuereinnahmen der Gemeinden sogar um 6,5 Prozent gegenüber 2015 gestiegen.

Standortunterschiede verschärfen sich

Trotzdem wurden auch in diesem Jahr die kommunalen Hebesätze der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B – die beiden für die gewerblichen Unternehmen relevanten kommunalen Steuern – in vielen Regionen angehoben. Dies geschah teilweise sogar kräftig. Die insgesamt deutlich verbesserte finanzielle Lage der Gesamtheit der Gemeinden hat offensichtlich nicht verhindert, dass viele Kommunen weiter an der Steuerschraube drehen – oder drehen müssen, wenn sie sich in Verfahren der kommunalen Haushaltssanierung oder Stützungsprogrammen der Bundesländer befinden. Mit den höheren Hebesätzen setzt sich die Verteuerung vieler deutscher Wirtschaftsstandorte fort. Bedenklich ist dabei vor allem, dass die Standortunterschiede sich verschärfen: Die Gemeinden im Süden bleiben vergleichsweise günstig, während viele

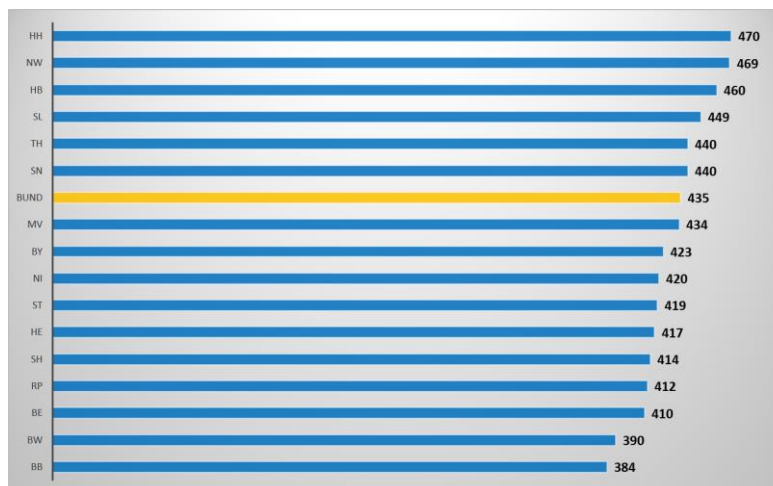
Gewerbesteuerhebesatz – Bundesdurchschnitt steigt auf 435 Prozent

Regionen vor allem in Nordrhein-Westfalen immer häufiger zu den Spitzenreitern bei der kommunalen Steuerbelastung gehören.

Im Bundesdurchschnitt steigt der Gewerbesteuerhebesatz für die 692 Gemeinden ab 20.000 Einwohnern von 433 Prozent (2016) auf 435 Prozent. Innerhalb der letzten fünf Jahre beträgt der Anstieg neun Prozentpunkte. In diesem Jahr hat fast ein Achtel der Gemeinden ihren Gewerbesteuerhebesatz nach oben geschraubt. Das sind immerhin weniger als in den Vorjahren. Im Einzelfall sind die Steigerungen jedoch sehr deutlich. Bei 67 der insgesamt 82 Gemeinden, die ihren Hebesatz erhöht haben, betrug der Anstieg zehn Prozentpunkte und mehr. Nur drei Gemeinden haben den Hebesatz gesenkt: Suhl, Wilhelmshaven und Monheim am Rhein.

Teurer als andere – Nordrhein-Westfalen

Die Unterschiede beim Gewerbesteuerhebesatz sind auch 2017 noch größer geworden. Der regionale Schwerpunkt der Hochsteuerkommunen liegt weiterhin im Westen: Die „TOP-30“ der Gemeinden beim Gewerbesteuerhebesatz liegen allesamt in Nordrhein-Westfalen und werden angeführt von Oberhausen (550 Prozent) sowie Herdecke und Erftstadt (jeweils 535 Prozent), dicht gefolgt von Marl (530 Prozent) und Mülheim an der Ruhr (525 Prozent). Die größte Erhöhung hat es 2017 in Pulheim in Nordrhein-Westfalen gegeben – hier stieg der Gewerbesteuerhebesatz um 55 Prozentpunkte an.



Stärkster Anstieg in Schleswig-Holstein

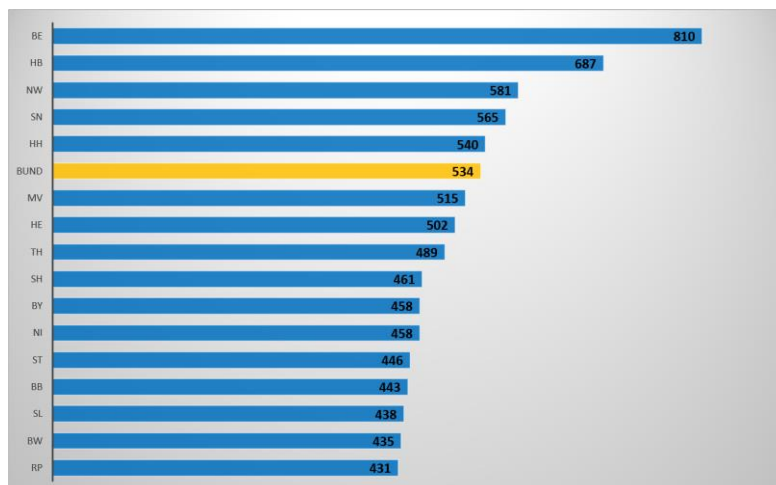
Im Durchschnitt der Bundesländer hat dieses Jahr Schleswig-Holstein den höchsten Anstieg des durchschnittlichen gewogenen Hebesatzes der Gewerbesteuer mit 7 Prozentpunkten zu verzeichnen. Stärker als in vergangenen Jahren fällt auch der Anstieg in Baden-Württemberg und in Hessen mit jeweils 3 Prozentpunkten Zuwachs aus. Ursächlich dafür ist vor allem eine Hebesatzdynamik bei den mittelgroßen Städten zwischen 20.000 und 50.000 Einwohnern. In den Großstädten ab 500.000 Einwohnern hat sich wie in den Vorjahren nichts geändert.



Die niedrigsten Hebesätze erheben Gemeinden in unmittelbarer Nachbarschaft wirtschaftlich starker Großstädte: Monheim in Nordrhein-Westfalen (260 Prozent) und Unterhaching in Bayern (295 Prozent). Monheim hat wie in den Vorjahren auch 2017 den Hebesatz um 5 Prozentpunkte gesenkt.

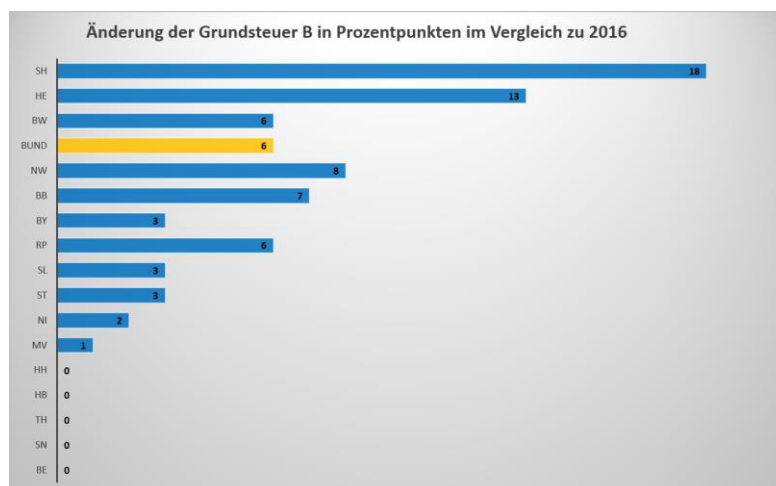
Grundsteuer B - Hebesatz - Bundesdurchschnitt steigt auf 534 Prozent

Auch die Hebesätze der für Unternehmen relevanten Grundsteuer B steigen in den Gemeinden ab 20.000 Einwohnern [s. o.] weiter – in diesem Jahr im Bundesdurchschnitt um 6 Prozentpunkte auf nunmehr 534 Prozent. Verantwortlich hierfür sind vor allem Kommunen in Hessen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen. In den letzten fünf Jahren ist der Bundesdurchschnitt um 36 Prozentpunkte gestiegen. In diesem Jahr nahm allein in 17 Kommunen der Hebesatz jeweils um 30 Prozentpunkte zu, in neun Gemeinden um 50 Prozentpunkte und in sechs Gemeinden sogar um 100 Prozentpunkte. Absoluter Spitzenwert ist die Erhöhung um 295 Prozentpunkte in Kamp-Lintfort (Nordrhein-Westfalen). Biberach an der Riß (Baden-Württemberg), Suhl (Thüringen) sowie Ahlen und Borken (Nordrhein-Westfalen) haben ihren Grundsteuer B-Hebesatz gesenkt.



Starke Anstiege auch in Schleswig-Holstein und Hessen

Besonders stark sind die Grundsteuer B-Hebesätze in diesem Jahr im Durchschnitt in Schleswig-Holstein, Hessen, Nordrhein-Westfalen und Brandenburg gestiegen. Während jedoch Schleswig-Holstein mit einer Zunahme von 18 Prozentpunkten auf 461 Prozent immer noch weit unter dem Bundesdurchschnitt von 534 Prozent liegt, ist Nordrhein-Westfalen mit der abermaligen Zunahme des durchschnittlichen gewogenen Hebesatzes um 8 auf 581 Prozent unter den Flächenländern einsame Spitze. Die regionale Wettbewerbsfähigkeit leidet, wenn die Unternehmen in den Nachbarländern mit einem gewogenen Durchschnitt von 431 Prozent in Rheinland-Pfalz und 502 Prozent in Hessen bei vergleichbarer oder sogar besserer wirtschaftsnaher Infrastruktur operieren können.



Schon zwölf Städte mit über 800 Prozent

Mittlerweile haben zwölf Städte mit mehr als 20.000 Einwohnern einen Grundsteuer B-Hebesatz von 800 Prozent und darüber, u. a. sind dies Hattingen (875 Prozent), Duisburg (855 Prozent), Overath (850 Prozent) und Castrop-Rauxel (825 Prozent). Aktuell führt die Stadt Witten in Nordrhein-Westfalen die Liste mit einem Hebesatz von 910 Prozent an. Den niedrigsten Hebesatz weist seit Jahren Ingelheim mit 80 Prozent aus.

Bereits ein Fünftel der Gemeinden liegt mit dem Grundsteuer B-Hebesatz oberhalb des Bundesdurchschnitts, darunter die meisten in Nordrhein-Westfalen. Einzig die Gemeinden in Rheinland-Pfalz und in Sachsen-Anhalt liegen allesamt unter 534 Prozent.

Gewerbesteuereinnahmen sind 2016 um fast 10 Prozent gestiegen

In nahezu allen Gemeinden sind auch 2016 die Steuereinnahmen aufgrund des robusten Wirtschaftswachstums deutlich gestiegen. Auf Länderebene realisierten die Gemeinden jeweils ein Wachstum oberhalb von 5 Prozent zum Vorjahr. Allein im Saarland und in Rheinland-Pfalz fiel das Wachstum geringer aus. Bei der isolierten Betrachtung der Gewerbesteuer fällt das starke Wachstum noch mehr ins Auge. Von 2015 auf 2016 sind die Gewerbesteuereinnahmen der Gemeinden (net-

Motive für Erhöhungen sind unterschiedlich

to) um 9,8 Prozent gestiegen. Nach den aktuellen Schätzungen wird sich dies auch 2017 fortsetzen.

Trotzdem erhöhen viele Kommunen die Hebesätze bei den Realsteuern. Die Motive sind sehr unterschiedlich. Zum Teil sind die Erhöhungen Teil einer Sanierungsvereinbarung im Zusammenhang mit Unterstützungsleistungen des jeweiligen Landes zur Konsolidierung der Haushalte. Teilweise beruhen vor allem plötzliche Erhöhungen auf Fehlkalkulationen in der Haushaltsaufstellung bzw. der Abhängigkeit von wenigen großen Gewerbesteuerzahlern. Zum Teil liegen den Erhöhungsrunden auch steigende fiktive Hebesätze der Länder zugrunde, auf deren Basis die Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden berechnet werden. Kurzfristig kann diese Politik die kommunalen Haushalte besser aussehen lassen, auf längere Sicht drohen aber ernste Nachteile im Standortwettbewerb. Denn die Höhe der steuerlichen Belastung ist für Unternehmen häufig ein entscheidendes Kriterium bei der Standortwahl.

Spreizung innerhalb Deutschlands nimmt zu

Für Gemeinden mit einem sehr hohen Gewerbesteuerhebesatz ist es schwierig, sich im interregionalen, aber auch internationalen Standortwettbewerb zu behaupten. Zu hohe Belastungen werden von den Betrieben zunehmend nicht mehr als angemessenes Äquivalent für kommunale (Infrastruktur-)Leistungen akzeptiert und widersprechen deshalb dem Charakter der Realsteuern. Oftmals sind es die ohnehin bereits strukturell finanzschwachen Kommunen, die Betriebe mit hohen Hebesätzen belasten. Das überwiegend moderate Niveau der Hebesätze der Gemeinden in Baden-Württemberg und Bayern verstärkt auf der anderen Seite die ohnehin bereits günstigen Standortfaktoren in Süddeutschland. Nur einzelne Kommunen, wie Monheim in Nordrhein-Westfalen, setzen konsequent auf niedrige Hebesätze und versuchen so – durchaus mit Erfolg – Neuansiedlungen von Unternehmen zu erreichen und auf diesem Weg die Steuereinnahmen der Gemeinde zu erhöhen.

Mehrbelastungen sind bereits für Mittelständler hoch

Das Beispiel einer mittelständischen Kapitalgesellschaft macht die erheblichen Belastungsunterschiede zwischen Kommunen deutlich. Eine mittelständische Kapitalgesellschaft mit einem Jahresgewinn von 2 Mio. Euro (und etwa 200 Mitarbeitern) muss in Oberhausen in Nordrhein-Westfalen über 200.000 Euro mehr an Gewerbesteuer zahlen als im nicht weit entfernten Monheim. 2015 hatte der Abstand zwischen diesen beiden Kommunen noch 155.600 Euro betragen. Hat die von diesem Unternehmen genutzte Gewerbeimmobilie einen Einheitswert von 1,5 Mio. Euro, so muss sie in Oberhausen außerdem noch fast 15.000 Euro mehr Grundsteuer B zahlen als in Monheim – macht zusammen eine höhere Steuerbelastung von fast 216.000 Euro pro Jahr. Deutlich fällt die Mehrbelastung auch im Ländervergleich aus: Der Mittelständler zahlt in Nordrhein-Westfalen durchschnittlich gut 64.000 Euro pro Jahr mehr an Gewerbe- und Grundsteuer als sein Pendant in Baden-Württemberg.

Fazit: Damit vor allem die finanzschwachen Kommunen nicht in einen Teufelskreis aus Hebesatzerhöhungen und stetem Verlust an Standortattraktivität geraten, sind Bund und Länder in der Verantwortung, mehr als bisher ihrer Aufgabe einer auskömmlichen Finanzausstattung der Kommunen nachzukommen. Ansätze dazu gibt es. Bei den kommunalen Ausgaben für die Aufnahme und die Integration von Flüchtlingen haben die Länder die Mittel des Bundes dorthin geleitet, wo sie gebraucht werden und vor Ort die Arbeit getan wird. Der Bund will die Gemeinden weiter entlasten. Der Kommunalinvestitionsförderfonds ist seit diesem Jahr mit 7 Mrd. Euro ausgestattet. Nun können z. B. auch Investitionen in die schulische Infrastruktur vom Bund bezahlt werden. Im Zeitraum von 2014 bis 2017 wird er für Gemeinden (und Länder) Ausgaben im sozialen Bereich von über 70 Mrd. Euro übernehmen. (An)

Internationales Steuerrecht

■ Steuerliche EU-Gesetzgebungsvorhaben: Was wird während der estnischen Ratspräsidentschaft vorgestellt bzw. beraten?

In den verbleibenden Monaten der estnischen Ratspräsidentschaft werden zahlreiche steuerliche Gesetzgebungsvorschläge im Rat und im Parlament beraten werden. Zusätzlich hat die EU-Kommission angekündigt, weitere Vorschläge – vor allem im Mehrwertsteuerbereich – vorstellen zu wollen.

Direkte Steuern – bereits anberaten

Bereits beraten werden zwei Richtlinien-Vorschläge für eine einheitliche Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB). Hierzu können noch bis zum 25. respektive 26. September 2017 Änderungsanträge im zuständigen ECON-Ausschuss gestellt werden. Der DIHK begleitet das Verfahren positiv und unterstützt die Vereinheitlichungsbemühungen als Element zur Förderung des grenzüberschreitenden Wirtschaftens in der EU, vor allem für KMU – mit Ausnahme der Steuersätze. Da die digitale Wirtschaft einer der Schwerpunkte der Esten werden soll, könnten sie Bestrebungen im EP, künftig mit der Besteuerung eines Unternehmens auch an seine „digitale Präsenz“ anzuknüpfen, mit eigenem Vorschlag unterstützen. Außerdem wird das Gesetzgebungsverfahren für die „Anzeigepflicht von Steuergestaltungen“ starten, welches die Kommission kurz vor der Sommerpause mit einem Vorschlag vorbereitet hat. Im Rat richtig festgefahren zu sein scheint die Pflicht für Unternehmen einer gewissen Größe, auch steuerliche Angaben in einem länderspezifischen Bericht zu veröffentlichen. Hier ist die von der Kommission gewählte (nicht-steuerrechtliche) Rechtsgrundlage zwischen den Staaten stark umstritten. Allerdings gibt es auch keine ein-

Indirekte Steuern - Beratungen bereits begonnen

heitliche Meinung über die Wahl einer anderen.

Es bestehen gewisse Chancen auf Einigung der ECON-Ausschussmitglieder auf zwei Richtlinien-Vorschläge zur Mehrwertsteuer gleich in der ersten Straßburg-Woche. Diese betreffen zum einen die zentrale Abwicklung der Mehrwertsteuerpflichten beim E-Commerce bei einer einheitlichen Anlaufstelle im Heimat-Mitgliedstaat. Zum anderen geht es um eine bessere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Mehrwertsteuer-Verfahren, um bislang bestehende Betrugsmöglichkeiten zu reduzieren. Im Rahmen des erstgenannten Dossiers sind neue Haftungstatbestände für die Betreiber von Online-Plattformen im Gespräch, die für die Betroffenen nicht unproblematisch sind.

Was in 2017 noch kommen wird bzw. kann

Wenn die EU-Kommission sich beeilt, kommen bis zum Jahresende noch drei weitere VAT-Vorschläge, die alle durch öffentliche Konsultationen vorbereitet worden sind: einer zu den ermäßigten Mehrwertsteuer-Sätzen, einer zu einem endgültigen Mehrwertsteuer-System (Übergang vom Ursprungs- zum Bestimmungsland-Prinzip hinsichtlich der Frage, welches Recht beim grenzüberschreitenden Warenhandel gelten soll) und schließlich ein dritter mit weitreichenden Vereinfachungs-Vorschlägen für KMU in Bezug auf die Bewältigung ihrer mehrwertsteuerlichen Verfahrenspflichten.

Einschätzung: Einige der oben genannten Vorschläge haben das Potenzial, die grenzüberschreitenden Aktivitäten der Unternehmen zu beflügeln (GKKB, MwSt-Vereinfachungspaket für KMU etc.). Ausgeschöpft werden kann es allerdings nur, wenn in den Beratungen vom Vereinfachungsansatz der Kommission nicht zu weit abgewichen wird. Mit Blick auf die Position von EU-Unternehmen im internationalen Wettbewerb wäre das sehr zu wünschen. (Wei)

■ Zum Abschluss des Weißbuchprozesses der EU-Kommission: Die Zukunft der EU-Finanzierung

In ihrem letzten von fünf Reflexionspapieren, vorgestellt am 28. Juni 2017, hat die EU-Kommission ihre Sicht auf die Finanzierung der Union unter geänderten Voraussetzungen dargelegt. Also, was ändert der Brexit an der finanziellen Ausstattung und welche Schlussfolgerungen sind daraus zu ziehen? Mit dem Ausscheiden des Vereinigten Königreichs im Jahr 2019 werden im 145 Mrd. Euro umfassenden Budget (2015) 10 Mrd. Euro fehlen. Außerdem kommen durch die geänderte weltpolitische Lage – Bürgerkrieg und Migrationsströme – neue Aufgaben auf die Europäische Union zu: Schutz der EU-Außengrenzen, Professionalisierung der EU-Migrationspolitik, Erhöhung der inneren und äußeren Sicherheit.

Fragwürdige Schwerpunktsetzung im EU-Haushalt

Die genannten Anforderungen stoßen auf eine irritierende haushaltspolitische Schwerpunktsetzung der Union, die nur mit der allmählichen Fortschreibung ihrer Lösungen auf längst vergangene Herausforderungen erklärbar ist: Die größten Teile ihres Budgets entfallen auf den Agrarbereich (39 Prozent) und die Kohäsionspolitik (34 Prozent). Ein deutlich geringerer Teil (13 Prozent) ist für die Programme zur Steigerung der „Wettbewerbsfähigkeit für Wachstum und Beschäftigung“ vorgesehen.

Europäischer Mehrwert entscheidend für Finanzierungsentscheidungen

Aus Sicht des DIHK und der IHK-Organisation müssen die bereits begonnenen Umschichtungen zugunsten der wachstumsrelevanten Aufgaben konsequent fortgesetzt werden. Investitionsvorhaben, die öffentliche Güter von europäischer Dimension schaffen, die Größenvorteile nutzen und Breitenwirkungen erzielen, sollten bei Finanzierungsentscheidungen stets Vorfahrt haben. Aus diesem Grund sollten z. B. die Ausgaben für das KMU-Förderprogramm COSME noch erhöht werden, denn es hat sich bewährt. So erklärten im Jahr 2014 61 Prozent der Jung-Unternehmer, die „Erasmus for Young Entrepreneurs“ als Teil dieses Programms absolviert hatten, dass sie den Umsatz aufgrund ihrer Teilnahme steigern konnten.

Fazit: Der Brexit erzeugt einen spürbaren Druck, bei den Beratungen des nächsten Mehrjährigen Finanzrahmens im kommenden Jahr echte Fortschritte bei Einsparungen und Umschichtungen zu erzielen. Weil die große Mehrheit der EU-Finzen aus den nationalen Haushalten stammt (im Jahr 2010 waren es 71 Prozent), die in den Mitgliedstaaten über Steuereinnahmen finanziert werden, könnten Unternehmen und andere Steuerzahler hierzulande in der nächsten Finanzperiode noch stärker belastet werden. (Wei)

Veranstaltungshinweis



■ ifst-Kolloquium am 28. September 2017 in Köln

Das neue Erbschaftsteuerrecht: Anwendungsfragen, Wirkungen und Korrekturbedarf

Nach der schwierigen und langwierigen Einigung zur Erbschaftsteuerreform 2016 veröffentlichte die Finanzverwaltung ohne vorherige Verbandsanhörung noch vor der diesjährigen Sommerpause koordinierte Erlasse zur Anwendung des neuen Erbschaftsteuerrechts. Die knapp 90-seitigen Erlasse wurden von Bayern inhaltlich nicht mitgetragen, so dass die Erlasse nicht bundesweit Bindungswirkung entfalten.

Die koordinierten Erlasse bringen der Praxis nun schon relativ kurze Zeit nach Inkrafttreten des neuen Rechts Erkenntnis zu dessen Anwendung und Auslegung durch die Finanzverwaltung. Dennoch bleiben weiter auch elementare Fragen zur Anwendung des neuen Verschonungsregimes für Betriebsvermögen offen. Inwieweit die Verwaltungserlasse einer Korrektur und Ergänzung bedürfen oder auch in der neuen Legislaturperiode der Gesetzgeber zur Nachbesserung aufgerufen ist, ist Thema eines Kolloquiums des Instituts Finanzen und Steuern am 28. September in Köln.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#). Um zeitnahe Anmeldung, spätestens bis 20. September 2017, wird gebeten: per E-Mail an office@ifst.de oder telefonisch unter 030 / 2028 1475.

Die Veranstaltung ist kostenfrei.

Rezensionen

■ Die moderne Betriebsprüfung



- Verfahrensrecht - Digitale Betriebsprüfung einschl. GoBD - Summarische Risikoprüfung (SRP)/Neue Prüftechniken - Risikomanagement - Neuregelungen zum Manipulationsschutz bei Kassensystemen

Von Regierungsobererrat Dipl.-Finanzwirt Georg Harle und Regierungsobererrat Dipl.-Finanzwirt Uwe Olles

3. Auflage 2017, 425 S., Broschur, 59,90 Euro

ISBN 978-3-482-64973-8

Verlag Neue Wirtschafts-Briefe, Herne

Antworten auf alle wichtigen Fragen rund um die Betriebsprüfung

In der modernen Betriebsprüfung sind heute effektiver Personaleinsatz, Risikomanagement, Einsatz der modernsten EDV-Techniken sowie Einsparung unproduktiver Kosten gefordert. Am Beispiel des Ablaufs einer Prüfung unter genau diesen Aspekten zeigen die Autoren auf, wie eine „moderne Betriebsprüfung“ optimal vorbereitet und gestaltet werden kann. Zahlreiche Beispiele helfen dabei, die nötigen Unterlagen für die Prüfung auf- und vorzubereiten.

Der Teil „digitale Betriebsprüfung“ erläutert, welche Daten für die Betriebsprüfung relevant sind und wie diese bereitgestellt werden müssen. Aufgezeigt werden zudem die bevorzugten Prüfungsfelder der Finanzverwaltung. Die dabei eingesetzten neuen Methoden, wie z. B. graphischer Reihenvergleich, Strukturanalyse, Chi-Quadrat-Test oder Benford's Law werden anhand von Beispielen praxisnah erläutert. Abschließend werden die notwendigen Maßnahmen zur Nachbereitung der Betriebsprüfung dargestellt.

Die aktualisierte Neuauflage befasst sich u.a. ausführlich mit der gesetzlichen Neuregelung zum Manipulationsschutz bei Kassensystemen und erläutert insbesondere die neueren Grundsatzentscheidungen des BFH zum Zeitreihenvergleich, zu den Einzelaufzeichnungen und den Datenschutzaspekten im Rahmen des Datenzugriffs sowie eine Abhandlung über die in den meisten Bundesländern im Rahmen von Betriebsprüfungen eingesetzte summarische Risikoprüfung.

Die Online-Version ist inklusive! Ein Freischaltcode ist im Buch enthalten.

■ Betriebswirtschaftliche Steuerlehre



Band 1: Grundlagen der Besteuerung, Ertragsteuern

Von Prof. Dr. Dieter Schneeloch, StB, Prof. Dr. Stephan Meyering und Prof. Dr. habil. Guido Patek, StB

7., vollständig überarbeitete Auflage 2016, 253 S. mit Abbildungen
Softcover, 24,90 Euro

ISBN 978-3-8006-5275-4; Verlag Franz Vahlen, München

Das neue Werk basiert auf dem in der 6. Auflage erschienen, von Dieter Schneeloch verfassten Werk "Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Band 1: Besteuerung". Aufbauend auf der bewährten Grundstruktur fokussiert und vertieft die Neuauflage die Inhalte:

Der Grundlagenteil gibt einen prägnanten Überblick über das deutsche Steuersystem und vermittelt elementare Kenntnisse zu den Steuerrechtsquellen, zur Methodik der Steuerrechtsauslegung sowie zur Durchführung der Besteuerung.

Der Hauptteil beschreibt die Rechtsvorschriften zur Einkommen- und Körperschaftsteuer, inkl. ihrer Zuschlagsteuern, sowie die Gewerbesteuer.

Viele Praxisbeispiele, Wiederholungsfragen, Übungsaufgaben und anschauliche Abbildungen erleichtern das Verständnis.

Band 2: Steuerliche Gewinnermittlung

Von Prof. Dr. Dieter Schneeloch, StB, Prof. Dr. Stephan Meyering und Prof. Dr. habil. Guido Patek, StB

7., vollständig überarbeitete Auflage 2017, 236 S. mit Abbildungen,
Softcover, 24,90 Euro

ISBN 978-3-8006-5272-6; Verlag Franz Vahlen, München

Das neue Werk basiert auf dem in der 6. Auflage erschienen, von Dieter Schneeloch verfassten Werkes. Die Neukonzeption vertieft und erweitert die in der Voraufgabe enthaltenen Ausführungen zum Thema "Steuerbilanzen". Unter dem allgemeiner gefassten Titel "Steuerliche Gewinnermittlung" fokussiert dieses Lehrbuch die Inhalte:

- Grundlagen und Arten der steuerlichen Gewinnermittlung
- Grundsätze der Gewinnermittlung durch Bestandsvergleich
- Grundzüge der Bilanzierung und Bewertung
- Verstrickung und Entstrickung, Bilanzberichtigung und Bilanzän-



derung

- Steuerbilanzielle Besonderheiten bei Personen- und Kapitalgesellschaften
- Besteuerung von Renten und Raten im betrieblichen Bereich
- Einnahmen-Überschussrechnung und Wechsel der Gewinnermittlungsart

Der inhaltliche Schwerpunkt liegt auf der steuerlichen Gewinnermittlungsmethode des Bestandsvergleichs. Daneben werden die Charakteristika und Besonderheiten der Einnahmen-Überschussrechnung skizziert. Über diese beiden elementaren Gewinnermittlungsmethoden hinaus befasst sich das Lehrbuch mit einer Vielzahl von Besonderheiten, die für ein umfassendes Verständnis der Materie von elementarer Bedeutung sind. Für die gute Nachvollziehbarkeit sorgen viele Praxisbeispiele, Übungsaufgaben und anschauliche Abbildungen.



Band 3: Substanzsteuern, Verkehrssteuern, Besteuerungsverfahren

Von Prof. Dr. Dieter Schneeloch, StB, Prof. Dr. Stephan Meyering und Prof. Dr. habil. Guido Patek, StB

7., vollständig überarbeitete Auflage 2017, 204 S. mit Abbildungen, Softcover, 24,90 Euro

ISBN 978-3-8006-5474-1

Verlag Franz Vahlen, München

Das neue Werk basiert auf dem in der 6. Auflage erschienen, von Dieter Schneeloch verfassten Werkes. Aufbauend auf der bewährten Grundstruktur fokussiert und vertieft die Neuauflage die Inhalte:

- Substanzsteuern
- Verkehrssteuern
- Besteuerungsverfahren.

Der Teil "Substanzsteuern" erläutert die notwendigen Grundzüge des Bewertungsrechts und die derzeit in Deutschland erhobenen Substanzsteuerarten, d. h. die Erbschaft- und Schenkungsteuer sowie die Grundsteuer. Das Kapitel "Verkehrssteuern" thematisiert das System der innerhalb der EU harmonisierten "Netto-Allphasen-Umsatzsteuer" und beschreibt die Grundzüge der Grunderwerbsteuer. Im Teil "Besteuerungsverfahren" werden die in der AO kodifizierten formalen Regelungen zur Steuerermittlung, -festsetzung, -erhebung und -korrektur erläutert. Viele Praxisbeispiele, Übungsaufgaben und anschauliche Abbildungen ergänzen die verbalen Ausführungen und erleichtern deren Verständnis.

An dieser Ausgabe haben mitgewirkt:

*Dr. Kathrin Andrae (An), Dr. Rainer Kambeck (Kam), Daniela Karbe-Geßler (KG), Brigitte Neugebauer (Ng),
Guido Vogt (Vo), Malte Weisshaar (Wei)*

Verantwortliche Redakteurin: Brigitte Neugebauer

Redaktionsassistentin: Claudia Petersik